

\* Die gewerbmäßige Herstellung von Pflaumenmus verboten. Der geringe Ausfall der diesjährigen Obsternte macht die Aufrechterhaltung des bereits im vorigen Herbst durch Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst ausgesprochenen Verbotes einer gewerbmäßigen Herstellung von Pflaumenmus erforderlich. Die gewerbmäßige Herstellung von Obstkraut und ebenso von Brockenkraut, einer Mischung von Rüben und Obst, ist zwar formell mit Genehmigung der Kriegsgefangenschaft für Obstkonserven und Marmeladen zulässig. Inessen kann diese Genehmigung, wie wir hören, grundsätzlich in diesem Jahre nicht erteilt werden, da den Marmeladenfabriken, die für die der Volksernährung unerlässlichsten Brotaufstreichmittel zu sorgen haben, ausserdem wertvolle Rohstoffe in größeren Mengen mitgehen würden. Nur die nicht gewerbmäßige Herstellung von Pflaumenmus und Obstkraut ist wie bisher zulässig. Daneben ist aber auch die in einigen Gegenden übliche Verarbeitung von Birnen zu Obstkraut dann zulässig, wenn sie von Dosterzeugern einem anderen zwar übertragen wird, aber lediglich für den Hausbedarf des Auftraggewehrs, dem das Zeugnis die Obstkrautabzulieferer ist.